

Assistance-Zusatzbedingungen Firmenschutz (AZB Modul: Inhalt)

(F247_003_0_012008)

§ 1 Verhältnis zur Hauptversicherung

Die Zusatzversicherung von Assistance-Leistungen bildet mit den Gefahren Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm oder Hagel, Elementargefahren, weitere Gefahren für elektronische Sachen und Ertragsausfall als Hauptversicherung eine Einheit und kann ohne diese Hauptversicherung weder abgeschlossen noch fortgeführt werden.

§ 2 Welche Leistungen sind versichert?

Assistance ist grundsätzlich Serviceleistung, in bestimmten, nachgenannten Fällen, auch Kostenersatz in Geld.

Die Assistance-Zentrale nimmt Schadenmeldungen in unserem Namen entgegen und organisiert versicherte Maßnahmen.

1. Reiseinformationsleistungen im Versicherungsallday

1.1 Die Assistance-Zentrale hilft Ihnen in Notfällen des Versicherungsalldays mit nachstehend aufgeführten Informationen.

1.2 Sie als Versicherter erhalten Adressen und Telefonnummern von

- diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland;
- geeigneten (insbesondere hinsichtlich Spezialisierung) Ärzten, Zahnärzten und Krankenhäusern im Ausland;
- Apotheken im Ausland;
- Auskünfte über Visa, Einreise, Durchreise und Wiedereinreisebestimmungen im Ausland;
- sowie Firmenprofile von Ihren Geschäftspartnern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Assistance nach einem Verkehrsunfall der versicherten Person im Ausland

2.1 Übersetzungshilfe

Die Assistance-Zentrale hilft Ihnen bei Schwierigkeiten mit Polizei oder Behörden nach einem Verkehrsunfall im Ausland mit einem telefonischen Dolmetscherdienst in englischer und französischer Sprache.

2.2 Hilfe durch Bargeldvorschuss

- Müssen Sie als versicherte Person nach einem Verkehrsunfall im Ausland Reparaturkosten oder eine Strafkautionsleistung, nimmt die Assistance-Zentrale in Abstimmung mit Ihnen Kontakt mit Ihrem Kreditinstitut auf.
- Nach Vorliegen einer Bestätigung des Kreditinstitutes, dass ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist, erfolgt die Auszahlung eines zinsfreien Kostenvorschusses bis max. 5.000 EUR Zug um Zug gegen Unterzeichnung einer Rückzahlungsverpflichtung durch Sie.
- Der Vorschuss ist nach Rückreise, spätestens innerhalb drei Monaten zurückzuzahlen. Wir können Verzugszinsen fordern, wenn Sie oder die versicherte Person nach Ablauf von drei Monaten, auch nach Erhalt einer Mahnung, nicht leisten.

3. Assistance in Verbindung mit Reisen der versicherten Person

Dieser Schutz besteht während der Versicherungsdauer für alle Reisen bis zu einer ununterbrochenen Dauer von maximal zwei Monaten, soweit Sie sich als versicherte Person mindestens 50 km (Luftlinie) von Ihrem Wohnsitz entfernt aufhalten.

3.1 Hilfe durch Beteiligung an Lotsendienstkosten

Fallen Sie als versicherte Person als Fahrer des für die Reise benutzten PKW wegen Unfall, Krankheit oder Tod aus, und kann kein Begleiter die Aufgabe des Fahrers übernehmen, so wird die Rückführung des Fahrzeuges (PKW) zum Firmensitz organisiert. Kosten der Rückführung werden bis 1.000 EUR übernommen.

3.2 Reiserückrufhilfe der versicherten Person

Ist Ihr Aufenthalt nicht bekannt und müssen Sie wegen

- Tod, Unfall oder einer unerwarteten schweren Erkrankung Ihres Ehegatten oder Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners, Ihrer Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel und Schwiegereltern;
- eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum der durch Feuer, ein Elementarereignis, Leitungswasser oder durch die vorsätzliche Straftat eines Dritten entstanden ist; zurückgerufen werden, so werden die Kosten für max. drei Reiserückrufversuche ersetzt.

3.3 Organisationshilfe bei Rückreise der versicherten Person

Müssen Sie aus einem der in Nr. 3.2 aufgeführten Gründe die Rückreise antreten, so wird hierbei organisatorische Hilfe geleistet.

3.4 Nachrichtenübermittlungshilfe

Müssen Angehörige der versicherten Person oder Ihre Firma von einem Vorfall nach § 2 Nr. 3.2 a) und b) benachrichtigt werden, werden bis zu drei Versuche organisiert. Kosten hierfür werden bis 1.000 EUR übernommen.

3.5 Hilfe beim Ersatz abhanden gekommener Reisedokumente der versicherten Person

Müssen Reisedokumente ersetzt werden, so leisten wir organisatorische Hilfe sowie Kostenübernahme bis 1.000 EUR.

3.6 Hilfe bei Beschaffung gestohlener Zahlungsmittel

- Müssen gestohlene Zahlungsmittel ersetzt werden, so wird hierbei organisatorische Hilfe geleistet bis zu einem Kostenaufwand von 500 EUR.
- Auf Ihren Wunsch nimmt die Assistance-Zentrale Kontakt mit Ihrem Kreditinstitut auf.
- Nach Vorliegen einer Bestätigung Ihres Kreditinstituts, dass ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist und eines Nachweises der Anzeige des Diebstahls bei der zuständigen Polizeidienststelle, erfolgt die Auszahlung eines zinsfreien Vorschusses bis max. 1.000 EUR Zug um Zug gegen Unterzeichnung einer Rückzahlungsverpflichtung durch Sie.
- Die Bestimmung des § 2 Nr. 2.2 c) gilt entsprechend.

§ 3 Wo ist der maßgebliche Geltungsbereich?

Versicherungsschutz besteht

- mit Ausnahme des § 2 Nr. 1.2 e) nur im Ausland, nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- im Falle des § 2 Nr. 3.1 (Hilfe durch Beteiligung an Lotsendienstkosten) und des § 2 Nr. 3.2 (Reiserückrufhilfe) europaweit;
- in den übrigen Fällen weltweit

§ 4 Wer ist versicherte Person?

1. Versichert sind Sie als im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer genannte Person oder die im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer genannte juristische Person. Bei Handelsgesellschaften sind deren geschäftsführende Gesellschafter versichert.

2. Versichert sind nur Personen, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 5 Welche Ursachen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Versicherungsschutz wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht gewährt

- bei Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- bei inneren Unruhen;
- bei Terror;
- bei Schäden, die durch Verfügung von hoher Hand oder Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- bei vorsätzlicher Ausübung von Straftaten und Vergehen durch Sie oder Ihren Repräsentanten oder einem Versuch hierzu;

2. Werden Sie oder die versicherte Person von einem der Ereignisse gemäß § 5 Nr. 1 a), b) oder c) überrascht, besteht Versicherungsschutz innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen, soweit uns eine Beistandsleistung möglich ist.

§ 6 Welche Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen Ihnen zu?

- Die Ausübung der Rechte steht ausschließlich Ihnen zu.
- Soweit Kenntnis oder Verhalten von Ihnen von rechtlicher Bedeutung sind, kommt auch die Kenntnis oder das Verhalten eines Versicherten in Betracht.
- Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber dem Versicherten.



§ 7 Was haben Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen zu beachten?

So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

§ 8 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

1. Zur Inanspruchnahme von Leistungen müssen Sie oder Ihr Repräsentant

- sich unverzüglich über die Hotline-Telefonnummer (siehe Versicherungsschein bzw. Service-Karte) bei der Assistance-Zentrale melden;
- Schäden nach Möglichkeit abwenden oder mindern und dabei unsere Weisungen bzw. die der Assistance-Zentrale befolgen. Sie haben, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich - einzuholen;
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - erteilen und Originalbelege beifügen sowie gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden; das gilt auch gegenüber Behörden;
- uns bei der Geltendmachung gesetzlich übergehender Ersatzansprüche unterstützen sowie uns die erforderlichen Auskünfte erteilen und Beweismittel aushändigen.

2. Verletzung von Obliegenheiten

- Wird eine der Obliegenheit nach Nr. 1 vorsätzlich verletzt, so werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 9 Wann kann eine Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen entfallen?

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- Wird ein Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, so sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie oder Ihr Repräsentant uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 10 Wann sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?

1. Ist unsere Leistungspflicht nach Grund und Höhe festgestellt, so ist der Kostenersatz innerhalb von zwei Wochen auszuzahlen.

2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen.
 - Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
 - Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Sie diese aus wichtigem Grund verlangen.

§ 11 Besteht ein Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

3. Kündigen wir, so wird unsere Kündigung einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 12 Was gilt bei mehrfacher Versicherung (Subsidiarität)?

1. Kann Versicherungsschutz auch aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, so besteht lediglich Anspruch auf Vorleistung.

2. Sie sind verpflichtet, Ihre Ansprüche aus einem anderen Versicherungsvertrag in Höhe der Vorleistung abzutreten.

3. Diese Verträge haben Sie unter Angabe des anderen Versicherers uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Wann endet der Versicherungsschutz?

Die Assistance-Zusatzversicherung erlischt mit der Beendigung der Hauptversicherung.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung finden auf die Zusatzversicherung von Assistance-Leistungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.